

**Bauplatzvergaberichtlinie der Gemeinde Wolfegg
für Wohnbaugrundstücke, Stand 15.12.2025**



I. Präambel

Die Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken richtet sich nach den vom Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg beschlossenen Vergabekriterien und deren Gewichtung. Sie gelten als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime. Keine Anwendung finden sie bei der Veräußerung von Grundstücken, die gemischt, gewerblich oder anderweitig genutzt werden können. Ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Vergaberichtlinie ausgeschlossen sind Grundstücke, die zwar für Wohnbebauungen vorgesehen sind, aber deren Nutzung anderweitigen städtebaulichen Zielvorstellungen unterworfen sind (z.B. Schaffung von Wohnraum für Personengruppen mit besonderen Wohnbedürfnissen, wie altersgerechtes Wohnen, preisgünstiger und/oder geförderter Wohnungsbau, Schaffung von Mietwohnraum, Geschosswohnungsbau, etc.) oder nach einem anderen Vergabeverfahren (z.B. Los-, Höchstgebotsverfahren, etc.) vergeben werden sollen.

Mit den vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinien verfolgt die Gemeinde das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Kommune zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Die Bauplatzvergaberichtlinien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Durch einen bestimmten Anteil von potentiellen Käufern mit Ortsbezug soll die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Die Gemeinde Wolfegg berücksichtigt daher den aktuellen Hauptwohnsitz, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl – unter Beachtung der Vorgaben des EU-Leitlinienkompromisses vom 22.02.2017 – bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugskriterium des Arbeitsplatzes in der Gemeinde. Um den Erhalt der Sozialstruktur und die Bindung an die örtliche Gemeinschaft zu fördern, sollen auch diejenigen Bewerber besonders berücksichtigt werden, die früher in der Gemeinde gewohnt haben, aber zum Beispiel aufgrund von Ausbildung und/oder Studium die Gemeinde Wolfegg verlassen mussten und nun gerne wieder in die Gemeinde zurückkehren möchten.

Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, sowie die eheähnliche Lebensgemeinschaft werden mit Blick auf die Sicherung und Stärkung der Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Vitalität der Gemeinde durch Familien besonders bepunktet. Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Gerade junge Familien sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Dies gilt auch für Bewerber die im Wettbewerb um einen Bauplatz benachteiligt sind, da diese selbst oder die im Haushalt lebende Angehörige pflegebedürftig sind oder über einen Behinderungsgrad verfügen, (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Wolfegg wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer Sonderaufgabe beispielsweise in einem eingetragenen Verein oder einer sozial-karitativen Organisation, als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium welches der Kirchengemeinde zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat), als Mitglied im Gemeinde- oder Ortschaftsrat, im aktiven Einsatzdienst einer Rettungsdienstorganisation, sowie in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie und in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Der EU-

Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Die Bauplatzvergaberichtlinien setzen die EU-Kautelen dabei im Rahmen der Möglichkeiten um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Grundsätzlich ist der Verkauf von Bauplätzen eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen. Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern¹ zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird.

Aus den Richtlinien kann kein Anspruch auf den Erwerb eines städtischen Bauplatzes abgeleitet werden. Darüber hinaus werden Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. Bewerbungs- und Grundstücksvergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats werden die Bauplatzvergaberichtlinien über die Plattform BAUPILOT (www.baupilot.com), auf der Homepage der Gemeinde (www.wolfegg.de) und im Amtsblatt veröffentlicht. Die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe und die Bewerbungsfrist sowie über die Anwendung, die Auswahl und Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach dieser Richtlinie wird gesondert veröffentlicht.

2. Die technische Abwicklung des Bauplatzvergabeverfahrens erfolgt über die Plattform www.baupilot.com. Die Gemeinde hat einen Vertrag über Auftragsverarbeitung (AVV) zur Nutzung des oben genannten Dienstleisters geschlossen. Hierbei handelt es sich um einen datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Vertrag, der gewährleistet, dass dieser die personenbezogenen Daten der Bewerber nur nach Weisungen der Gemeinde und unter Einhaltung der DSGVO verarbeitet.

Die BAUPILOT GmbH ist ein kommunaler Dienstleister, welcher die Kommunen bei der Vergabe von Flächen und Grundstücken technisch und digital unterstützt. Als Auftragsdatenverarbeiter ist BAUPILOT weisungsgebunden an die Vorgaben der Gemeinde und trifft keine eigenständigen Entscheidungen. Ebenso übernimmt BAUPILOT keine der Kommune hoheitlich obliegenden Aufgaben. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO).

3. Interessierte können sich unverbindlich auf eine Interessentenliste unter dem Link <https://www.baupilot.com/wolfegg-im-allgaeu/> eintragen. Alle vor Vermarktungsstart eingetragenen Personen auf der Interessentenliste werden per E-Mail oder schriftlich über den Beginn der Vermarktung informiert.

4. Bewerbungen sind nach Eröffnung des Verfahrens vorzugsweise elektronisch über die Plattform www.baupilot.com einzureichen. Der Eingang der Bewerbung wird elektronisch bestätigt.

Es ist auch eine Bewerbung in schriftlicher Form möglich und kann bei der Gemeinde Wolfegg, Am Hofgarten 1, 88364 Wolfegg eingereicht oder per Einschreiben an die Gemeinde Wolfegg, geschickt werden. Für den Fall der schriftlichen / postalischen Bewerbung sind Bewerbungsformulare bei der Verwaltung anzufordern. Es können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, welche auf diesen Formularen ausgefüllt, unterschrieben und mit den entsprechenden Nachweisen eingereicht wurden. Für schriftliche / postalische Bewerbungen wird eine Schutzgebühr von 50,- € erhoben. Nähere Informationen erhalten Interessenten bei Herrn Bürgermeister Peter Müller unter Tel. 07527 / 9601-10; E-Mail: p.mueller@wolfegg.de. Der Eingang der Bewerbung in schriftlicher Form wird per E-Mail oder per Brief bestätigt.

5. Zwingend erforderliche Unterlagen:

Der Bewerbung ist eine unterschriebene Finanzierungsbestätigung/Bankbestätigung einer deutschen Bank bzw. eines deutschen Kreditinstitutes beizufügen, die die Finanzierung des Grundstückserwerbs und des Bauvorhabens in Höhe von mind. 450.000 Euro beim Bau eines

Einfamilienhauses bzw. von mind. 350.000 Euro pro Hausanteil beim Bau einer Doppelhaushälfte und mindestens 150.000 € beim Bau eines Tiny-Hauses nachweist.

Bewirbt sich ein Bewerber auf ein komplettes Los, bestehend aus zwei nebeneinanderliegenden Doppelhausplätzen, so ist eine Finanzierungsbestätigung in Höhe von **mindestens** 700.000 € vorzulegen.

Soweit innerhalb der Bewerbungsfrist keine Finanzierungsbestätigung vorgelegt wird, oder diese nicht den Vorgaben entspricht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

6. Anlagen und Nachweise zu Angaben im Fragebogen:

Die der Bewerbung beizufügenden Nachweise sind in der Vergaberichtlinie (im Kriterienkatalog) sowie im Bewerberfragebogen genannt.

Liegen die erforderlichen Nachweise zu Angeben im Fragebogen bis Ende der Bewerbungsfrist nicht vor, kann die Angabe im Bewerberfragebogen entsprechend nicht gewertet werden. Dies kann zu Punkteverlust führen.

Für den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Unterlagen ist der Bewerber selbst verantwortlich. Sollten zu den gemachten Angaben im Fragebogen erforderliche Nachweise bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegen, so können Angaben nur entsprechend der vorgelegten gültigen Nachweise gewertet werden.

Die Anlagen und Nachweise sind grundsätzlich in deutscher Sprache (z.B. Nachweis der Schwerbehinderung und/oder Pflegegrad) bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorzulegen. Sollten Anlagen und Nachweise ausschließlich in einer anderen Sprache beim Bewerber vorhanden sein, so sind diese Anlagen und Nachweise vor der Vorlage bei der Gemeindeverwaltung von einem vereidigten Übersetzer auf eigene Kosten in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Kosten hierfür hat der Bewerber zu tragen.

Die Gemeinde behält sich vor, bei Zweifel, vom Bewerber weitere Nachweise zu verlangen.

7. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Verhältnisse der Bewerber und zur Berechnung der Zeitdauerangaben ist das Ende des Bewerbungszeitraums (Bewerbungsstichtag). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen ab Zuteilung bis zum Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht.

Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Lebensgemeinschaften, die sich gemeinschaftlich beworben und nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktzahl im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung reicht. Für diesen Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Zuteilung aufzuheben und den Platz an nachrückende Bewerber zu vergeben.

8. Die Bewerber versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen zum Ende der Bewerbungsfrist. **Falsche Angaben bzw. Unterlagen führen zum Verfahrensausschluss.**

III. Zugangsvoraussetzungen

1. Es können sich nur volljährige, natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Die Hauptwohnung des Gebäudes muss für mindestens 8 Jahre selbst bewohnt werden, bei Doppelhäusern mindestens eine Haushälfte. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen und natürliche Personen, die Gebäude für Dritte errichten, sind nicht antragsberechtigt.
2. Jeder Bewerber kann grundsätzlich nur ein Baugrundstück erhalten. Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben. Sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, bleiben parallel gestellte Einzelanträge unberücksichtigt, weil ein Einzelantrag in einem gemeinsamen Antrag aufgeht. Ist eine Person Antragsteller, muss diese Person die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Sind zwei Personen Antragsteller, müssen beide Personen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Zur Errichtung eines kompletten Doppelhauses (zwei Doppelhaushälften) kann ein Bewerber **bzw. ein Bewerberpaar** auch ein komplettes Los bestehend aus zwei nebeneinanderliegenden Doppelhausplätzen erhalten.
3. Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft können einen gemeinsamen Antrag stellen. Bei Ehegatten und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz muss mindestens einer der beiden Antragsteller, bei Bewerbern in eheähnlicher Lebensgemeinschaft müssen beide Antragsteller Vertragspartner/Käufer (durch notarielle Eintragung ins Grundbuch) hinsichtlich des Grunderwerbs werden.

IV. Grundstücksvergabeprozess

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in einem zweiteiligen Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können sich alle Interessenten zunächst auf das Baugebiet bewerben. Im zweiten Teil erfolgt die Auswahl der Grundstücke durch die Bewerber, welche aufgrund Ihrer erreichten Punktzahl mit einer zugelassenen Bewerbung zum Zuge kommen (Prioritätenabfrage).

1. Bewerbungsphase (1. Teil)

Die Abwicklung der Bewerbungen erfolgt über die Plattform BAUPILOT. Alle eingehenden elektronischen und schriftlichen (analogen) Bewerbungen werden seitens der Verwaltung berücksichtigt. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird die Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl der zulässigen Bewerbungen.

Bei zwei Antragstellern wird, sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt **wird**, bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung (höhere Punktezahl) erzielt.

Erklärungsbeispiel :

Bewerber 1 erzielt durch eine Antwortauswahl 10 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 15 Punkte. In diesem Fall wird die Antwortmöglichkeit von Bewerber 2 mit 15 Punkten herangezogen. Es antwortet also Bewerber 2.

Je höher die Punktzahl, desto höher die Platzziffer in der Rangliste. Der / die Antragsteller mit der höchsten Punktezahl erhält / erhalten das Erstauswahlrecht. Haben mehrere Bewerbungen die gleiche Punktzahl, so entscheidet nachfolgend das Los über die Rangfolge dieser Bewerbungen auf der Rangliste.

2. Zuteilungsphase (2. Teil)

Es werden ausgehend von Platz 1 der Rangliste so viele Antragsteller aufgefordert, Ihre Prioritäten abzugeben, wie Bauplätze zur Verfügung stehen. Die betreffenden Antragsteller werden aufgefordert die Auswahl Ihrer Prioritäten innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Abgabefrist abzugeben. Sind mehr als 15 Grundstücke ausgeschrieben, kann die Prioritätenabfrage in Gruppen erfolgen.

*** Erklärungsbeispiel zur Priorisierung der Bauplätze:**

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl (Scoring) kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste, der zum Zuge kommenden Bewerber, ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden.

Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt bekommen zu können. **Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.**

Wurde die Prioritätenauswahl nicht ausgeschöpft, und kann aufgrund dessen kein Grundstück zugeteilt werden, wird die betreffende Bewerbung wieder berücksichtigt, wenn ein Grundstück innerhalb des Verfahrens frei wird, welches der Prioritätenabgabe dieses Bewerbers entspricht.

Sind zulässige Bewerbungen auf komplette Lose (zwei nebeneinanderliegende Doppelhausplätze) vorhanden, werden diese Antragsteller aus zuteilungsbedingten Gründen in einem eigenen Vergabeprozess zuerst zur Prioritätenabgabe aufgefordert.

3. Vorläufige Zuteilung / Reservierung

Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Antragsteller über die vorläufige Zuteilung der Bauplätze (Reservierung) informiert, die Reservierungen ausgesprochen und die Kaufabsicht abgefragt. **Erfolgt innerhalb der dafür gesetzten Frist keine Äußerung des Bewerbers, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.**

4. Nachrückverfahren

Sollten mehr zulässige Bewerbungen eingehen, als Grundstücke zur Vergabe zur Verfügung stehen, werden alle Antragsteller, die für eine Zuteilung zugelassen werden können, jedoch zunächst nicht zur Prioritätenabfrage aufgefordert werden konnten (Nachrücker), in eine Nachrückerliste aufgenommen.

Fallen während der Zuteilungsphase eine oder mehrere Bewerbungen aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken ein weiterer Durchgang gestartet. Hierbei werden entsprechend der Rangfolge auf der Nachrückerliste so viele Bewerbungen berücksichtigt, wie Grundstücke zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die Abwicklung erfolgt wie bereits ab Punkt 3 beschrieben. Dieser Prozessschritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine nachrückenden Bewerbungen mehr auf der Liste vorhanden sind.

5. Endgültige Zuteilung

Über die endgültige Zuteilung entscheidet das von seitens der Gemeinde zuständige Gremium. Im Anschluss an die Zuteilung vereinbart die Gemeinde mit den Antragstellern der eingereichten Bewerbungen, denen ein Grundstück im Verfahren zugeteilt werden konnte, und welche ihre Kaufabsicht entsprechend geäußert haben, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge.

Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

V. Begriffsbestimmungen

1. Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben.
2. Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft sind zwei Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden.
3. Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche. Pflegekinder, welche

dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Kinder mit nachweislich gesicherter Prognose zur Aufnahme im Haushalt werden ebenfalls gewertet.

4. Angehörige (i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 1 - 8 Abgabenordnung) sind die nachfolgend bezeichneten Personen, die im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich wohnen: Verlobte, Ehegatte oder Lebenspartner, Verwandte und verschwiegerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

VI. Erforderliche Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr: Unterschriebene Bestätigung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr
- Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzauftrag in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, DLRG, usw.): Unterschriebene Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).
- Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandsschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Unterschriebener Auszug aus dem Vereinsregister.
- Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Unterschriebene Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).
- Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat): Unterschriebene Bestätigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft.

VII. Allgemeine Informationen

Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde üblichen Konditionen. Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich. Den Bewerbern wird auf Anforderung ein Musterkaufvertrag zur Verfügung gestellt.

Sollten Bewerber oder Interessenten innerhalb des Vergabeverfahrens Fragen haben, so können sie sich unter den nachstehenden Kontaktadressen während der Geschäftszeiten melden/informieren.

Inhaltliche Fragen zum gesamten Bewerbungsprozess und schriftliche Bewerbungen:

Gemeinde Wolfegg, Am Hofgarten 1, 88364 Wolfegg

Tel. 07527 / 9601-10; E-Mail: p.mueller@wolfgang.de

Bei technischen Fragen & Problemen:

BAUPILOT GmbH unter support@baupilot.com

V. Vergabekriterien und Punktevergabe

1.	Soziale Kriterien	
1.1	Familienstand	
	verheiratet; eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG); eheähnliche Lebensgemeinschaft	Max. 150 Punkte
	<u>NACHWEIS erforderlich</u> • Aktuelle ² erweiterte Meldebescheinigung aus welcher der Familienstand und der Ehepartner bzw. Lebenspartner hervorgehen, <u>nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbsfrist</u> • Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft haben bei einer gemeinsamen Bewerbung die Voraussetzungen (VI Nr. 1) zusätzlich durch eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Erklärung schriftlich zu bestätigen.	150 Punkte
1.2	Kinder	Max. 150 Punkte
	Bewertet werden alle minderjährigen Kinder, welche dauerhaft in ihrem Haushalt gemeldet sind und tatsächlich wohnen oder nach gesicherter Prognose dort wohnen werden. Auch bestehende Schwangerschaften ab der 13. Woche werden als	

² Aktuelle Nachweise dürfen nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbsfrist sein

	<p>Kinder unter 6 Jahren gewertet.</p> <p>Pflegekinder und angenommene Kinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen Kindern gleichgestellt.</p> <p><u>Bewertung je Kind nach Altersstufen</u></p> <table> <tr> <td>unter 6 Jahre</td><td>50 Punkte / Kind</td></tr> <tr> <td>ab 6 bis unter 10 Jahre</td><td>40 Punkte / Kind</td></tr> <tr> <td>ab 11 bis unter 18 Jahre</td><td>30 Punkte / Kind</td></tr> </table>	unter 6 Jahre	50 Punkte / Kind	ab 6 bis unter 10 Jahre	40 Punkte / Kind	ab 11 bis unter 18 Jahre	30 Punkte / Kind	
unter 6 Jahre	50 Punkte / Kind							
ab 6 bis unter 10 Jahre	40 Punkte / Kind							
ab 11 bis unter 18 Jahre	30 Punkte / Kind							
	<p><u>NACHWEIS erforderlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte Meldebescheinigung, nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist (für alle im Haushalt lebenden Kinder, außer Ungeborenen) • Ärztliche Bescheinigung der Schwangerschaft, nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist (bei Ungeborenen Kindern) • Bescheinigung des Jugendamts über entschiedenes Adoptionsverfahren bzw. Bescheid über Pflegeelternschaft, nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist (bei Kindern, die nach gesicherter Prognose im Haushalt aufgenommen werden.) 							
1.3	Pflegebedürftigkeit und Behinderung	Max. 150 Punkte						
	<p>Berücksichtigt werden Fälle von Pflegegrad oder Fälle von Schwerbehinderung bei Antragstellern und /oder Angehörigen mit einem Behindertengrad von mind. 50 % und / oder einem anerkannten Pflegegrad, die dauerhaft mit Hauptwohnsitz im Haushalt leben und / oder bei Erstbezug in das zu errichtende Wohngebäude mit Hauptwohnsitz aufgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 - 70 Prozent und/oder Pflegegrad 1,2: - mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 Prozent und/oder Pflegegrad 3,4 oder 5: <p>Keine Kumulation zwischen dem Grad der Behinderung und dem Pflegegrad. Es wird auch pro betroffener Person die Antwortmöglichkeit herangezogen, welche die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt.</p>	<p>50 Punkte</p> <p>100 Punkten</p>						
	<p>NACHWEIS erforderlich, je betroffener Person</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte Meldebescheinigung, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist (für Angehörige, die bereits im Haushalt leben) oder • Eidesstattliche Erklärung über die zukünftige Aufnahme der Person im Haushalt, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist (für Angehörige, die noch nicht im Haushalt leben) 							

	<p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gültiger Schwerbehindertenausweis (bei Behinderung) oder • Aktueller Nachweis über den Pflegegrad, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist (bei Pflegebedürftigkeit) 	
2.	Ortsbezugskriterien	
2.1.1	Hauptwohnsitz in der Gemeinde	Max. 250 Punkte
	<p>Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher aktueller und / oder ehemaliger Hauptwohnsitz eines Bewerbers in der Gemeinde wird positiv gewertet.</p> <p>Aktuelle und ehemalige Zeiten eines Bewerbers können addiert werden.</p> <p>Aus der sich ergebenden Summe werden die vollen Jahre gewertet.</p> <p>Maximal können 5 Jahre in Summe gewertet werden.</p>	50 Punkte
	<p>NACHWEIS erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle (Erweiterte) Meldebescheinigung(en), nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist (für alle angegebenen Zeiten) 	
2.2	Erwerbstätigkeit in der Gemeinde	Max. 50 Punkte
	<p>Der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr in welchem er innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist als Arbeitnehmer, Angestellter, Beamter oder Beschäftigter im öffentlichen Dienst oder als Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender in der Gemeinde Wolfegg seinem Hauptberuf nachgeht, jeweils:</p> <p>Der Firmensitz bzw. die Betriebsstätte des Unternehmens / des Arbeitgebers bzw. Ort der Ausübung muss in der Gemeinde liegen.</p> <p>Die hauptberufliche Tätigkeit muss zum Ende der Bewerbungsfrist noch bestehen.</p> <p>Maximal können 5 volle, ununterbrochene Jahre gewertet werden.</p> <p>Es werden bei Arbeitnehmern nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt. Eine Tätigkeit im Minijob ist nicht ausreichend.</p>	10 Punkte
	NACHWEIS erforderlich	

	<p>Für die Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Beamter: Aktuelle Bestätigung des Arbeitgebers über Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung, nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist</p> <p>Für die Tätigkeit als Gewerbetreibender, Selbstständiger oder Arbeitgeber: Gewerbeanmeldung /–erlaubnis bzw. Bestätigung über bestehendes Gewerbe im Haupterwerb oder aktueller Handelsregisterauszug, nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist</p> <p>Für die Tätigkeit als Freiberufler: Zulassung, Konzession oder aktuelle Bestätigung der Berufskammer, nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist</p>	
2.3	Ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde	Max. 150 Punkte
	<p>Gewertet werden volle Jahre aus bestehenden ehrenamtlichen Tätigkeiten von Bewerber oder Mitbewerber, innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr oder im Einsatzdienst in einer für die Gemeinde zuständigen Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, THW, usw.) - Ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandshaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins - Ehrenamtlicher Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z.B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein, usw.) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins. - Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat). - Mitgliedschaft im Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg <p>Pro vollem, ununterbrochenem Jahr je Organisation</p> <p>Ehrenamtliches Engagement muss zum Ende der Bewerbungsfrist (Stichtag) noch bestehen.</p> <p>Es können volle Jahre aus Tätigkeiten in verschiedenen Organisationen summiert werden.</p> <p>Ineinander übergehende bzw. aufeinander folgende Tätigkeiten innerhalb einer Organisation werden als eine Tätigkeit gewertet. Sie errechnen in diesem Fall also die vollen Jahre aus der Zeitdauer ab Beginn der 1. Tätigkeit bis zum Stichtag, sofern keine Unterbrechung bestand.</p> <p>Maximal können 5 volle Jahre gewertet werden.</p>	30 Punkte

	NACHWEIS erforderlich (siehe VI in der Vergaberichtlinie)	
--	---	--

Gewichtung der Kriterien:

Je Kriterienkategorie können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden:

Soziale Kriterien (Ziff. 1.1 bis 1.3) max. 450 Punkte

Ortsbezugskriterien (Ziff. 2.1 bis 2.3) max. 450 Punkte

Wolfegg, 16.12.2025



Peter Müller, Bürgermeister